

27.02.2015

Vorrückungstichtag – die unendliche Geschichte

Jetzt ist die Zeit der Verhandlungen und nicht der Verunsicherung

Mit 11. Februar 2015 wurde das BGBl. I 32/2015 veröffentlicht in dem nun im § 169 c Gehaltsgesetz die Überleitung von bestehenden Dienstverhältnissen geregelt ist. Das bedeutet, dass unsere Überleitung in das neue Besoldungsschema „ausschließlich“ aufgrund unseres im Februar 2015 erhaltenen Gehaltes stattgefunden hat!!

Dieser Umstand setzt voraus, dass zu diesem Zeitpunkt „ALLE ANRECHENBAREN ZEITEN“ bereits berücksichtigt wurden!

Weiters wurde auch der § 175 Abs. 79, Zif. 3 angefügt. In diesem steht Folgendes: *§ 8 samt Überschrift, § 10 Abs. 2 und § 12 samt Überschrift mit dem der Kundmachung folgenden Tag; diese Bestimmungen sind in allen früheren Fassungen in laufenden und künftigen Verfahren nicht mehr anzuwenden.*

Was bedeutet das??

ES GIBT KEINEN VORRÜCKUNGSTICHTAG MEHR!!!

Das heißt, dass der gesamte „MURKS“ den die Bundesregierung vor Jahren produziert hat, für NULL und NICHTIG erklärt wurde (Anrechnung von Zeiten zwischen dem 15. u. 18 Lebensjahr).

Im neuen § 12 Abs. 2 u. 3 Gehaltsgesetz ist nun EINDEUTIG geregelt, „welche Zeiten“ dem Besoldungsdienstalter anzurechnen sind.

Sollte es diesbezüglich Ungereimtheiten geben, wird sich die GÖD auch darum kümmern und sich die Sachlage bei jedem Einzelnen anschauen!

Wir verstehen die Ungeduld jedes Einzelnen, es geht ja schließlich ums Geld.

Aber einmal ganz ehrlich, warum sollte die GÖD Interesse daran haben, ihre Kolleginnen und Kollegen zu benachteiligen. Dass das nicht passiert, dafür werden die Funktionäre und Funktionärinnen vor Ort schon sorgen!

Jetzt ist jedenfalls die Zeit der Verhandlungen und nicht der Verunsicherungen!

Wir halten euch am Laufenden, sobald es relevante Neuerungen dazu gibt!